

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

21.01.2026

Nummer 04

---

INHALT

SEITE

<u>Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 08.03.2026</u>	14
<u>Dorferneuerung Engertsham 2, Markt Fürstenzell, Landkreis Passau – Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter</u>	15

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Stadt Passau  
Rathausplatz 2  
94032 Passau

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MAI 2026

## Bekanntmachung

### der Sitzung des Wahlausschusses

#### zur nochmaligen Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge

#### für die Wahl

des Gemeinderats

der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters

des Stadtrats

der Oberbürgermeisterin oder  
des Oberbürgermeisters

Die Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag Dienstag Datum 27.01.2026 Uhrzeit 19.00 um 19.00 Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Alten Rathaus, Zimmer 301, Rathausplatz 2, 94032 Passau

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Datum

21.01.2026



Unterschrift

Angeschlagen am: 21.01.2026

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 21.01.2026

im/in der \_\_\_\_\_

Jüngling  
Der  
Fachverlag

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2513

WL-G-046 KW [BY] | Seite 1



Dorferneuerung Engertsham 2  
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter  
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3  
Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbere-  
inigungsgesetzes - AGFlurbG -)**

—  
**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Engertsham 2 gehörenden  
Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden  
hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

— Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Nieder-  
bayern statt am:

**Dienstag, 24.02.2026, um 18:00 Uhr,**

**Ort: Gasthof Kellerwirt, Kirchenstraße 14, 94081 Fürstenzell.**

Tagesordnung

- 
1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmerge-  
inschaft und des Wahlverfahrens
  2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
  3. Informationen zur Privatförderung
  4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das  
volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist  
deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes  
beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Zahl der zu wäh-  
lenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festge-  
setzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Landau a.d.Isar, 14.01.2026

gez. Christian Zeidler